



Datum: 31.05.2022 Nr.: 25

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“	452
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“	465

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 09.03.2022 und 04.05.2022 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 18.05.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.05.2022 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang
„Computational Biology and Bioinformatics“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad
 - § 3 Gliederung des Studiums
 - § 4 Studieninhalte
 - § 5 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl; Anmeldung zu und Abmeldung von Modulen; Lehr- und Prüfungssprache
 - § 6 Studienberatung; Mentorenmodell
 - § 7 Prüfungskommission
 - § 8 Prüfungsorganisation; Durchführung des Studiengangs
 - § 9 Form der Prüfungsleistungen
 - § 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
 - § 11 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
 - § 12 Zulassung zur Masterarbeit
 - § 13 Masterarbeit
 - § 14 Bewertung der Masterarbeit
 - § 15 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung
 - § 16 Inkrafttreten
- Anlage Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Computational Biology and Bioinformatics“.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad

(1) ¹Der konsekutive Master-Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“ ist forschungsorientiert und zielt auf eine wissenschaftlich fundierte, grundlagenorientierte Ausbildung durch Vertiefung des fachlichen Wissens in mehreren Forschungsbereichen an der Schnittstelle zwischen Informatik und Biologie. ²Er begründet die Fähigkeit zur eigenständigen grundlagen- oder anwendungsorientierten Forschung. ³Hierbei wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Genomik, Transkriptomik, Proteomik und Metabolomik gelegt. ⁴Es wird ein grundlegendes Verständnis von Algorithmen und die Fähigkeit zur Entwicklung von Software in der Hochdurchsatz-Datenanalyse sowie der in-silico Modellierung erworben.

(2) Der Master-Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“ ist ein konsekutiver Studiengang, der auf den in einem entsprechenden grundständigen Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen aufbaut sich mit interdisziplinären, naturwissenschaftlichen Fragestellungen beschäftigt.

(3) ¹Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb

- von Kenntnissen in den Bereichen der Bioinformatik und Systembiologie sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
- der Fähigkeit, (große) Datenmengen zu verwalten, zu strukturieren und aus diesen Sinn zu Schöpfen
- der Fähigkeit, klassische Algorithmen und Methoden der Statistik sowie spezielle bioinformatische Ansätze zu verstehen und auf konkrete Probleme anzuwenden
- der Fähigkeit, Algorithmen in Programmiersprache(n) zu implementieren
- der Fähigkeit, bioinformatische Probleme mit Algorithmen selbständig lösen zu können
- der Fähigkeit, für bioinformatische, biologische und biochemische Fragestellungen relevante Daten zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, bioinformatische, biologische und biochemische Literatur und sonstige Dokumentationen zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen.

²Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs „Computational Biology and Bioinformatics“ verfügen über ein vertieftes Fachwissen im Bereich der Gewinnung und Nutzung biologischer Daten sowie von Algorithmen und Datenstrukturen zur Analyse dieser Daten. ³Sie verstehen die bioinformatischen Konzepte. ⁴Sie beherrschen die bioinformatischen Verfahren zur Datenanalyse und können anspruchsvolle Probleme und Aufgabenstellungen in diesem interdisziplinären Bereich wissenschaftlich beschreiben, analysieren, und auswerten. ⁵Sie sind in der Lage, Untersuchungen zu planen, eigenständig durchzuführen sowie die Ergebnisse wissenschaftlich zu dokumentieren, interpretieren und überzeugend darzustellen.

(4) ¹Die Absolventinnen und Absolventen erlangen die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten in forschungsnahen Bereichen sowie die Qualifikation für die Aufnahme eines Promotionsprojekts. ²Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Kenntnisse zur Formulierung und Lösung komplexer Problemstellungen und Aufgaben in Universitäten und andere Forschungseinrichtungen sowie der Industrie einzubringen, und haben Erfahrung darin, ihre Expertise in einem multidisziplinären Umfeld zu kommunizieren. ³Sie sind in der Lage, sich in neue Themengebiete einzuarbeiten. ⁴Sie können ihr Wissen unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer, ökologischer, ethischer und ökonomischer Erfordernisse verantwortungsbewusst anwenden. ⁵Sie können in der Gesellschaft aktiv den Meinungsbildungsprozess in Bezug auf wissenschaftliche Fragestellungen gestalten und eigene Forschungsergebnisse und komplexe Sachverhalte auf Englisch schriftlich und mündlich kommunizieren.

(5) Die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen ermöglichen den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs die Beschäftigung in einer Vielzahl unterschiedlicher Berufsfelder, die sich in folgende Hauptgruppen gliedern lassen:

- Forschungsinstitute, die sich mit Hochdurchsatzanalysen und/oder Modellierung von Biosystemen beschäftigen,
- Molekular- und biomedizinisch orientierte Analytik und Diagnostik im industriellen Umfeld,
- Bioinformatik-Abteilungen der Pharma- und Life Sciences-Industrie,
- Anbieter von Bioinformatik-Systemlösungen als Service für die pharmazeutische und tierpharmazeutische Industrie,
- Fachagenturen für Patente und Informationstechnologie.

(6) ¹Der Studiengang vermittelt neben fundierten fachwissenschaftlichen Kenntnissen überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen im fachspezifischen Professionalisierungsbereich. ²Durch ein zusätzliches breites Wahlangebot an uniweiten Schlüsselkompetenzmodulen in den Bereichen Methoden-, Sprach-, Selbst- und Sozialkompetenzen werden die Persönlichkeitsbildung und das Engagement für zivilgesellschaftliche Aufgaben gefördert sowie ein erfolgreicher Studienverlauf und Berufseinstieg ermöglicht.

(7) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Promotion notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben.

(8) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 54 C,

b) auf den Professionalisierungsbereich 36 C, darunter auf Schlüsselkompetenzen 12 C, und

c) auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung.

²Eine Empfehlung für den Aufbau des Studiums ist dem beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplan (Anlage) zu entnehmen.

§ 4 Studieninhalte

(1) ¹Die Module des Fachstudiums (54 C) bilden gemeinsam die Breite der Bioinformatik, Biologie und Kerninformatik ab und sind auf die in § 2 genannten Ausbildungsziele ausgerichtet. ²Das Fachstudium umfasst je nach Vorkenntnissen bis zu 10 C im Bereich Informatik, 12-22 C im Bereich Biologie sowie 32 C im Bereich Bioinformatik.

(2) ¹Der Professionalisierungsbereich (36 C) dient der individuellen Profilbildung der Studierenden sowie dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen. ²Durch die Wahl der Fachvertiefung (12 C) fokussieren sich die Studierenden auf ein Anwendungsgebiet. ³Der Professionalisierungsbereich umfasst weiterhin Module im Umfang von mind.12 C aus dem Wahlpflichtangebot des Studiengangs. ⁴Weitere Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 12 C dienen dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen, die zum kritischen Denken anregen und zum angemessenen, verantwortungsvollen, reflektierten und empathischen Handeln befähigen, um unterschiedliche wissenschaftliche, berufspraktische, persönliche und gesellschaftliche Aufgaben und Herausforderungen situations- und adressatenadäquat

bewältigen zu können. ⁵In diesem Bereich können je nach Verfügbarkeit Module aus dem gesamten Angebot der Georg-August-Universität belegt werden.

(3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung im Rahmen mehrerer Modulprüfungen berücksichtigt werden kann, ist bei der Prüfungsanmeldung anzugeben, für welche Modulprüfung die Prüfungsleistung erbracht wird. ²Die gleiche Prüfungsleistung kann nicht im Rahmen einer weiteren Modulprüfung berücksichtigt werden.

(4) Module und Prüfungsleistungen, die für das Fachstudium erbracht worden sind, können nicht im Professionalisierungsbereich berücksichtigt werden und umgekehrt.

§ 5 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl;

Anmeldung zu und Abmeldung von Modulen; Lehr- und Prüfungssprache

(1) ¹Für die Zulassung zu Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Anmeldungen nach dem von der Prüfungskommission geregelten Verfahren berücksichtigt. ²Hierbei werden die verfügbaren Plätze bevorzugt an Studierende vergeben, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist. ³Studierende anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist, sowie Studierende, die das Modul als Wahlmodul oder freiwillige Zusatzprüfung absolvieren wollen, werden nachrangig berücksichtigt. ⁴Innerhalb jeder dieser Gruppen besteht ein Vorrang für Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss. ⁵Die Prüfungskommission kann weitere Auswahlverfahren innerhalb der Gruppen regeln.

(2) ¹Zur Teilnahme an Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl ist eine Anmeldung erforderlich, welche über das Prüfungsverwaltungssystem innerhalb der in geeigneter Weise bekannt zu machenden Frist erfolgt sein muss. ²Eine Abmeldung ohne besonderen Grund ist nur innerhalb der Anmeldefrist möglich. ³Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(3) ¹Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs ist in der Regel englischsprachig. ²Die Modulprüfungen zu ausnahmsweise deutschsprachigen Wahlpflicht- und Wahlmodulen werden in der Regel ebenfalls in deutscher Sprache durchgeführt; das Nähere regelt die Modulbeschreibung.

§ 6 Studienberatung; Mentorenmodell

(1) Die fachliche Studienberatung soll durch die Studiengangskoordination und im Übrigen durch die am Studiengang beteiligten Lehrenden erfolgen.

(2) ¹Studierende wählen spätestens vor Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung eine Mentorin oder einen Mentor aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten innerhalb des Studiengangs.

²Diese oder dieser ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für alle Belange des Studiums (Mentorenmodell). ³Findet eine Studierende oder ein Studierender keine Mentorin oder keinen Mentor, so wird eine Mentorin oder ein Mentor durch die Studiendekanin oder den Studiendekan bestimmt; Studierende haben dabei ein Vorschlagsrecht, das keinen Rechtsanspruch begründet.

§ 7 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören vier Mitglieder an, zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie benannt werden. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe sind aus den Reihen der am Studiengang beteiligten Abteilungen zu benennen; die Statusgruppen können in Versammlungen Vorschläge zur Benennung an den Fakultätsrat richten. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das Mitglied der Studierendengruppe ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt. ⁷Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(3) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 8 Prüfungsorganisation; Durchführung des Studiengangs

(1) ¹Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsorganisation werden auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Fakultätsrat beschlossen und durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Sie sind den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) ¹Modulprüfungen zu Pflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten. ²Modulprüfungen zu Wahlpflichtmodulen sollen in jedem Semester angeboten werden.

(3) ¹Das Ergebnis einer Prüfung wird dem zuständigen Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt; die Mitteilung erfolgt in der Regel durch Eintragung im Prüfungsverwaltungssystem. ²Die Bewertung muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächstfolgenden Wiederholungsprüfung vorliegen, damit die oder der Studierende im Falle des Nichtbestehens ohne Nachteile an dieser teilnehmen kann.

(4) ¹Die am Studiengang beteiligten Abteilungen organisieren unter der Verantwortung der Fakultät für Biologie und Psychologie die Durchführung dieses Studiengangs und koordinieren die Inhalte der Module; die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Studiendekanin oder des Studiendekans bleiben unberührt. ²Sie wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren oder dessen Stellvertretung, die die Interessen des Studiengangs vertreten. ³Die Fakultätsräte beschließen über die Beteiligung von Arbeitsgruppen außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie an der Durchführung dieses Studiengangs und die Aufnahme von Modulen anderer Fakultäten nach Anhörung der am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 9 Modulprüfungen: Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Seminarvortrag, Protokoll.

(2) Ein Seminarvortrag wird zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form einer kurzen schriftlichen Zusammenfassung und eines Vortrages oder einer erläuternden Präsentation vor dem Teilnehmerkreis eines Seminars erbracht und von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Seminar leitet, bewertet.

(3) ¹In einem Protokoll soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen oder Projekten schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. ²Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

§ 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu Klausuren erfolgt bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu 24 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen erfolgt bis zu sieben Tage vor dem ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraums. ²Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich.

(3) ¹Die Anmeldung zu schriftlich ohne Aufsicht zu erbringenden Prüfungen (z.B. Hausarbeiten, Protokolle) erfolgt bis zu sieben Tage vor dem Beginn des festgelegten Bearbeitungszeitraums. ²Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich.

(4) ¹Die Anmeldung für fachspezifische Prüfungsformen erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission, in der Regel bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin beziehungsweise dem ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraums. ²Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich.

(5) An- und Abmeldung erfolgen ausschließlich über das Prüfungsverwaltungssystem.

§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) ¹Wiederholungsprüfungen von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Prüfungsversuch abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(2) ¹Bis zu einer bestandenen Modulprüfung des Fachstudiums kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist beschränkt auf Modulprüfungen, die als Klausur durchgeführt werden. ³Andere Prüfungsformen können nur auf Antrag wiederholt werden. ⁴Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden.

§ 12 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C, darunter das Modul M.CoBi.503 (Advanced course in Computational Biology).

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind neben dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1, soweit diese nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind, folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- b) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin bzw. den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin bzw. den Zweitbetreuer,
- c) eine Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers.

³Der Vorschlag nach Satz 2 Buchstaben a) und b) sowie der Nachweis nach Satz 2 Buchstabe c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden

gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Forschungsgebiet des Master-Studiengangs „Computational Biology and Bioinformatics“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse angemessen darzustellen und zu interpretieren.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(3) ¹Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ²Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ³Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Studiengangs betreut. ²Über die vom Fakultätsrat bestellten Prüfungsberechtigten hinaus kann die Prüfungskommission im Einzelfall geeignete Personen im Sinne des § 11 APO zu Betreuenden und Prüfenden für eine Masterarbeit bestellen.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. ²Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Prüfungskommission. ³Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes, die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ⁴Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁵Steht der Grund der Verlängerung in Zusammenhang mit Themenstellung oder Bearbeitungsprozess, ist dem Antrag nach Satz 3 eine Stellungnahme der oder des Erstbetreuenden beizufügen.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. ²Auf Antrag kann die Masterarbeit abweichend von Satz 1 in deutscher Sprache verfasst werden; in diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen. ³Ein Antrag nach Satz 2 kann nur

bewilligt werden, wenn die vorgesehenen Betreuenden die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

(8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß und ausschließlich im Format PDF/A nach ISO 19005-1:2005 beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; die Masterarbeit ergänzende Daten (z.B. Programmcode, Messwerte) sind komprimiert als eine Datei im Format ZIP vorzulegen. ²Die Vorlage erfolgt in der Regel durch Upload in das Prüfungsverwaltungssystem. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(10) Die Dauer des Bewertungsverfahrens ist innerhalb von sechs Wochen abzuschließen.

§ 14 Bewertung der Masterarbeit

¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,1 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischenliegende Bewertung entscheiden.

§ 15 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

- a) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht wenigstens 60 C erworben wurden oder
- b) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Eine Überschreitung der in Satz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.

(3) Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung bleiben die Bewertungen der Module des Bereichs Schlüsselkompetenzen unberücksichtigt, indem benotete Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden.

(4) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,2 beträgt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2022 in Kraft.

Anlage Exemplarische Studienverlaufspläne

a. grundständiges Vorstudium mit Bachelor-Abschluss im Bereich der Biologie

Sem. Σ C	Fachstudium			Professionalisierung inkl Schlüsselkompetenzen (36 C)	
	Brückenmodule (10 C)	Bioinformatik (32 C)	Biologie (12 C)		
1. Σ 30 C	Biology for bioinformaticians; M.CoBi.502 (10 C)	<i>Bioinformatics and its areas of application;</i> M.CoBi.501 (8 C)	Molecular genetics and microbial cell biology; M.Bio.172 (6 C)	Deep Learning; B.Inf.1237 (6C)	
2. Σ30 C		M.Inf.1504: <i>Algorithmen der Bioinformatik II</i> (6 C)* M.Inf.1501: <i>Data Mining in der Bioinformatik</i> (6 C)*	Structural Biochemistry; M.Bio.176 (6C)	Generalized Regression; M.WIWI-QMW.0001 (6C)	Akademisches Schreiben und Präsentieren in den Naturwissenschaften; SK.IKG-ISZ.49 (6C)
3. Σ 30 C		M.Bio.323: <i>Introduction to Bayesian Inference and Information Theory</i> (12C)		Advanced course in Computational Biology; M.CoBi.503 (12 C)	Working in Intercultural Teams; SK.IKG-IKK.08 (3 C) Protein analytics using mass spectrometry; SK.Bio.7009 (3 C)
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C				

b. grundständiges Vorstudium mit Bachelor-Abschluss im Bereich der Informatik

Sem. Σ C	Fachstudium			Professionalisierung inkl Schlüsselkompetenzen (36 C)	
	Brückenmodule (10 C)	Bioinformatik (32 C)	Biologie (12 C)		
1. Σ 30 C	Biology for bioinformaticians; <i>M.CoBi.502 (10 C)</i>	Bioinformatics and its areas of application; <i>M.CoBi.501 (8 C)</i>	Molecular genetics and microbial cell biology; M.Bio.172 (6 C)	Deep Learning; <i>B.Inf.1237 (6C)</i>	
2. Σ 30 C		M.Inf.1504: <i>Algorithmen der Bioinformatik II (6 C)*</i> M.Inf.1501: <i>Data Mining in der Bioinformatik (6 C)*</i>	Structural Biochemistry; <i>M.Bio.176 (6C)</i>	Generalized Regression; <i>M.WIWI-QMW.0001 (6C)</i>	Akademisches Schreiben und Präsentieren in den Naturwissenschaften; <i>SK.IKG-ISZ.49 (6C)</i>
3. Σ 30 C		M.Bio.323: Introduction to Bayesian Inference and Information Theory (12C)		Advanced course in Computational Biology; <i>M.CoBi.503 (12 C)</i>	Working in Intercultural Teams; <i>SK.IKG-IKK.08 (3 C)</i> Protein analytics using mass spectrometry; <i>SK.Bio.7009 (3 C)</i>
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C				

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 09.03.2022 und 04.05.2022 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 18.05.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.05.2022 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
„Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfungen
 - § 3 Akademischer Grad
 - § 4 Studienstruktur und -organisation
 - § 5 Module und Modulprüfungen; Zugang zu Modulen
 - § 6 Praxismodul
 - § 7 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
 - § 8 Fachspezifische Prüfungsformen
 - § 9 Zulassung zur Masterarbeit
 - § 10 Masterarbeit
 - § 11 Prüfungskommission
 - § 12 Prüfungsorganisation
 - § 13 Störungen; endgültiges Nichtbestehen
 - § 14 Gesamtergebnis; Auszeichnung
 - § 15 Inkrafttreten
-
- Anlage 1 Modulübersicht
 - Anlage 2 Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ist ein konsekutiver Studiengang, der auf den in einem entsprechenden einschlägigen polyvalenten Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen der Psychologie aufbaut, diese vertieft und eine fundierte wissenschaftliche und praxisbezogene Ausbildung als Psychotherapeutin und Psychotherapeut gewährleistet. ²Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die zur psychotherapeutischen Prüfung sowie anschließend zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten befähigen. ³Die Ziele des Studiums entsprechen den in § 7 des PsychThG und in den § 1 Absätzen 1 und 2 der PsychThApprO genannten Zielen.

(2) ¹Primärer Tätigkeitsbereich ist die Psychotherapie in der ambulanten und stationären Versorgung psychischer Störungen. ²Weitere Tätigkeitsbereiche liegen in der Beratung, Prävention und Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung sowie in der Psychotherapieforschung.

(3) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u. a.

- das Erkennen von Störungen mit Krankheitswert, bei denen eine psychotherapeutische Versorgung indiziert ist und diese entweder zu behandeln oder notwendige Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen;
- Patientinnen und Patienten, andere beteiligte Personen, Behörden oder Institutionen über behandlungsrelevante Erkenntnisse zu informieren, indizierte psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie über die aus einer Behandlung resultierenden Folgen aufzuklären;
- das Anfertigen und Bewerten wissenschaftlicher Arbeiten auf der Basis wissenschaftstheoretischer Grundlagen sowie die Integration der gewonnenen Erkenntnisse in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit;
- die Reflektion des eigenen psychotherapeutischen Handelns im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation sowie die Weiterentwicklung von Therapieprozessen unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erkenntnisse und

des aktuellen Forschungsstandes;

- die berufsethischen Prinzipien im eigenen psychotherapeutischen Handeln zu berücksichtigen;
- an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren oder Methoden mitzuwirken und auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.

(4) ¹Durch die Masterprüfung in dem konsekutiven Studiengang soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für die Ausübung von Psychotherapie erforderlichen grundlegenden Kompetenzen und Fachkenntnisse erworben haben. ²Des Weiteren soll festgestellt werden, ob die Studierenden in der Lage sind, die Ursachen von psychischen Störungen zu kennen, diese selbstständig zu diagnostizieren, psychotherapeutische Maßnahmen einzuleiten und eine förderliche therapeutische Beziehung zu den Patientinnen und Patienten aufzubauen. ³Dies ist verbunden mit der Fähigkeit, die psychotherapeutische Vorgehensweise zu reflektieren und wissenschaftliche Erkenntnisse der Psychotherapieforschung zu hinterfragen und auf die eigene Praxis zu übertragen. ⁴Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summe der Modulprüfungen im Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt „M. Sc.“).

§ 4 Studienstruktur und -organisation

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester einschließlich der Praxiseinsätze im Umfang von 600 Stunden und der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. ²Bei dem Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf die hochschulische Lehre 65 C;

b) auf die berufspraktischen Einsätze 25 C, wobei hiervon 20 auf die berufsqualifizierende Tätigkeit III entfallen;

c) auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Der Studiengang vermittelt neben fundierten fachwissenschaftlichen Kenntnissen überfachliche, berufsfeldorientierte Qualifikationen und Kompetenzen. ²Durch eine integrative Vermittlung in den Fachmodulen werden die Persönlichkeitsentwicklung gefördert

und Sozialkompetenzen vermittelt. ³Damit wird die Entwicklung des individuellen zivilgesellschaftlichen Engagements unterstützt. Zusätzlich können als freiwillige Zusatzleistungen im Umfang von bis zu 12 C Angebote aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) belegt werden.

(5) Der Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(6) ¹Bei dem Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ handelt es sich um einen modular aufgebauten Studiengang. ²Bei den Modulen des konsekutiven Studiengangs handelt es sich überwiegend um Pflichtmodule. ³Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage 1) aufgeführt sind. ⁴Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission genannten Frist. ⁵Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage 2 beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplan zu entnehmen.

(7) ¹Der Master-Studiengang besteht aus den Inhalten, die im Rahmen der hochschulischen Lehre zu vermitteln sind sowie aus den berufspraktischen Einsätzen. ²Die hochschulische Lehre muss nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage 1) durch Module im Umfang von insgesamt 65 C abgedeckt werden. ³Im Rahmen der berufspraktischen Einsätze erwerben die Studierenden vertiefte praktische Erfahrungen in der psychotherapeutischen Versorgung durch die Beteiligung an der Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten unter Anwendung von wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren (gemäß § 18 PsychThApprO).

§ 5 Module und Modulprüfungen; Zugang zu Modulen

(1) ¹Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung.

(2) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen

dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen Lehrveranstaltungs begleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu sieben Tage vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Eine Abmeldung ist bei praktischen Prüfungen sowie Praktika bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ⁴Bei Modulprüfungen mit dem gemischten Prüfungstyp gilt jeweils der frühzeitigste Termin für den Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung).

§ 6 Praxismodul

(1) ¹Im Rahmen des Master-Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ absolvieren die Studierenden im Rahmen der berufsqualifizierenden Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie Praktika im Umfang von insgesamt 600 Stunden Präsenzzeit. ²Diese Praktika dienen gemäß § 18 PsychThApprO der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung und umfassen die dort beschriebenen Inhalte.

(2) Die Studierenden sind während der Praktika zu befähigen, die von ihnen zuvor erworbenen Inhalte des Moduls „Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie“ in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen.

(3) ¹Die Praktika gliedern sich in ein ambulantes Praktikum und ein stationäres Praktikum. ²Die Praktikumsplätze für die Berufsqualifizierende Tätigkeit III werden vom Institut für Psychologie vermittelt. ³Das Institut hat die Sicherstellung eines entsprechenden Angebots durch kooperierende Kliniken und in der Hochschulambulanz zu gewährleisten.

(4) ¹Das ambulante Praktikum umfasst 150 Stunden Präsenzzeit in der ambulanten Versorgung während laufender Therapien sowie während diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebung. ²Das ambulante Praktikum findet an Hochschulambulanzen oder vergleichbaren Einrichtungen (gemäß § 18, Nr. 5, Satz 1 PsychThApprO) statt. ³Die Anleitung der Studierenden erfolgt durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde.

(5) ¹Das stationäre Praktikum umfasst 450 Stunden Präsenzzeit in Form von mindestens sechswöchigen, studienbegleitenden Übungspraktika in der stationären oder teilstationären Versorgung. ²Das stationäre Praktikum findet in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychosomatischen, neurologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt. ³Die Anleitung der Studierenden erfolgt durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde. ⁴Die Einrichtung, in der das stationäre Praktikum absolviert wird, muss vor Beginn des Praktikums eine Kooperationsvereinbarung mit der Georg-August-Universität Göttingen abgeschlossen haben.

(6) ¹Beide Praktika umfassen Präsenzzeiten, zu denen die Studierenden anwesend sein sollten. ²Wenn es aufgrund von Krankheit oder anderen Hindernisgründen zu Fehlzeiten kommt, dürfen diese nicht mehr als 15 % der Gesamtpraktikumszeit betragen.

(7) ¹Zur Dokumentation der Erledigung aller in § 18 PsychThApprO genannten Inhalte führen die Studierenden jeweils einen Laufzettel für das ambulante Praktikum sowie einen Laufzettel für das (teil-) stationäre Praktikum. ²Auf diesen Laufzetteln wird die Erledigung der Inhalte von den das Praktikum anleitenden Personen durch Unterschrift bestätigt. ³Nach Abschluss des Praxismoduls werden die Laufzettel von den Studierenden bei der oder dem Modulverantwortlichen abgegeben. ⁴Neben den Laufzetteln muss ebenfalls ein Praktikumsbericht bei der oder dem Modulverantwortlichen abgegeben werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Fallseminare oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Tutorinnen und Tutoren.

(2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereichs der Psychologie. ²Sie sollen die Verbindung dieses Bereichs mit weiteren psychologischen und außerpsychologischen Forschungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten. ³Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die beziehungsweise der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen beziehungsweise Diskussionen unter Anleitung der Veranstalterin oder des Veranstalters lernt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. ⁴Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. ⁵Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus. ⁶In

Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag psychologischer Probleme und Befunde geübt werden. ⁷Ein Seminar hat bis zu 30 Teilnehmende. ⁸Übungen dienen vor allem dem Erwerb methodischer Fertigkeiten, die hier vermittelt und geübt werden. ⁹Sie finden in Gruppen mit höchstens 15 Teilnehmenden statt. ¹⁰Fallseminare folgen dem Prinzip der problemorientierten Lernumgebung. ¹¹In einem Fallseminar behandeln die Studierenden gemeinsam eine Patientin oder einen Patienten unter der Anleitung einer psychologischen Psychotherapeutin oder eines psychologischen Psychotherapeuten. ¹²Fallseminare finden in Gruppen von höchstens 4 Teilnehmenden statt.

(3) ¹Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen. ²Es wird daher empfohlen, Lehrveranstaltungen durch vertiefende Literaturstudien und Diskussion in studentischen Arbeitsgruppen vor- und nachzubereiten. ³Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. ⁴In den Studienberatungen ist mit den Studierenden auch die Bedeutung des Selbststudiums zu besprechen.

(4) ¹Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Anmeldungen von Studierenden, die sich in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss befinden, vorrangig behandelt. ²Diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ³Sofern Ranggleichheit besteht, entscheidet das Los.

§ 8 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) Schriftliche Falldokumentation. In der Falldokumentation sollen die Prüflinge die ihnen zur Verfügung gestellten Daten eines standardisierten Interviews zur Klassifikation psychischer Störungen, Informationen aus einem problemanalytischen Interview und psychometrische Testdaten zu einem Patienten auswerten und in eine diagnostische Gesamtdarstellung integrieren.

b) Praktikumsbericht. Im Praktikumsbericht sollen die Studierenden wenigstens in Textform auf max. 5 Seiten ihre Erfahrungen im Rahmen der Absolvierung des Praxismoduls hinsichtlich des Transfers der Inhalte des Master-Studiums auf die praktische Anwendung in psychotherapeutischen Tätigkeitsbereichen berichten.

c) Lerntagebuch. Im Lerntagebuch sollen die Studierenden ihren eigenen, semesterbegleitenden Lernprozess während der Lehrveranstaltung reflektieren und im Umfang von max. 5 Seiten wenigstens in Textform darstellen.

d) Forschungstagebuch. Das Forschungstagebuch beinhaltet die Reflexion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 10 Seiten wenigstens in Textform.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 50 C, darunter die Module M.KliPPT.1021 (Vertiefte Forschungsmethodik) sowie M.KliPPT.2171 (Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung). ²Der Antrag kann frühestens zu Beginn des dritten Fachsemesters gestellt werden.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1,
- b. der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d. eine Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers in Textform,
- e. ggf. eine Erklärung, ob und wie lange das Modul M.KliPPT.2181 (Berufsqualifizierende Tätigkeit III) - oder Teile davon - parallel zur Bearbeitungszeit durchgeführt werden soll,
- f. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b und c sowie der Nachweis nach Buchstabe d sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende erklärt, keine Betreuenden gefunden zu haben.

⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. ³Die Aufgabenstellung muss mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Grundsätzlich sollen im Rahmen der Masterarbeit durch die oder den Studierenden selbstständig Studien zur Neu- oder Weiterentwicklung der Psychotherapieforschung oder der Forschung in angrenzenden Bereichen geplant, durchgeführt, ausgewertet und zusammengefasst werden.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der oder dem Studierenden zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die oder der Studierende keine Betreuenden, so werden diese von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die oder der Studierende zu hören. ⁴Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Die Fragestellung muss so gewählt sein, dass eine Anfertigung in dieser Zeit möglich ist. ³Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der oder dem Studierenden zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 8 Wochen verlängern. ⁴Wird als wichtiger Grund eine Krankheit angegeben, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen.

(4) ¹In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit nach Absatz 3 Satz 1 verlängert werden, wenn das Modul M.KliPPT.2181 (Berufsqualifizierende Tätigkeit III) oder Teile davon parallel zur Bearbeitungszeit durchgeführt werden. ²Die Verlängerung ist anhand der Präsenzzeiten, die während der Bearbeitungszeit zu erbringen sind, zu bemessen. ³Die Bearbeitungszeit ist um maximal drei Monate verlängerbar.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die oder der Studierende im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß über das Prüfungsverwaltungssystem beim zuständigen Prüfungsamt ausschließlich in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen

als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Biologische Fakultät eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz gewählt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 12 Prüfungsorganisation

(1) ¹Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsorganisation werden auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Fakultätsrat beschlossen und durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Alle Ausführungsbestimmungen müssen den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig bekannt gemacht werden.

(2) ¹Modulprüfungen zu Pflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten.

²Modulprüfungen zu Wahlpflichtmodulen sollen in jedem Semester angeboten werden.

(3) ¹Das Ergebnis einer Prüfung wird dem zuständigen Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt. ²Die Bewertung muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächstfolgenden Wiederholungsprüfung vorliegen, damit die oder der Studierende im Falle

des Nichtbestehens ohne Nachteile an dieser teilnehmen kann.

§ 13 Störungen; endgültiges Nichtbestehen

(1) ¹Soweit Studierende an Patientenbehandlungen teilnehmen oder Teile der Therapie unter Aufsicht selbst durchführen und den Therapiebetrieb in solcher Weise stören, dass eine Gefahr für Patientinnen und Patienten nicht ausgeschlossen werden kann, können sie von der weiteren Beteiligung von Patientenbehandlungen oder Therapie sowie in diesem Zusammenhang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall ist unverzüglich eine Pflichtstudienberatung wahrzunehmen, in welcher die Studierenden für die Themen Patientensicherheit, Datenschutz, Schweigepflicht, Abstinenzgebot sensibilisiert werden sollen. ³Im Falle weiterer Störungen nach Satz 1 kann die Teilnahme an weiteren Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des konsekutiven Master-Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ versagt werden. ⁴Zuständig ist im Falle des Satzes 1 die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die oder der Modulverantwortliche, im Falle des Satzes 3 die Prüfungskommission.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn Absatz 1 Satz 3 eintritt. ²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 14 Gesamtergebnis; Auszeichnung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn wenigstens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen zum 01.10.2022 in Kraft.

Anlage 1: Modulübersicht**I. Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“**

Es müssen insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden.

1. Hochschulische Lehre (65 C)**a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende neun Module im Umfang von insgesamt 55 C erfolgreich absolviert werden:

M.KliPPT.1021	Vertiefte Forschungsmethodik	(8 C/6 SWS)
M.KliPPT.1031	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	(11 C/8 SWS)
M.KliPPT.1041	Angewandte Psychotherapie	(5 C/4 SWS)
M.KliPPT.1051	Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen	(3 C/2 SWS)
M.KliPPT.1061	Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung	(10 C/6 SWS)
M.KliPPT.1071	Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie: Teil I	(5 C/4 SWS)
M.KliPPT.1072	Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie: Teil II	(5 C/4 SWS)
M.KliPPT.1073	Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie: Teil III	(5 C/4 SWS)
M.KliPPT.1081	Selbstreflexion	(3 C/2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

M.KliPPT.1011	Wissenschaftliche Vertiefung: Kognitive Entwicklungspsychologie	(5 C/4 SWS)
M.KliPPT.1012	Wissenschaftliche Vertiefung: Lernpsychologie	(5 C/4 SWS)
M.KliPPT.1013	Wissenschaftliche Vertiefung: Bewusstseinsforschung	(5 C/4 SWS)
M.KliPPT.1014	Wissenschaftliche Vertiefung: Biologische Grundlagen individueller Unterschiede	(5 C/4 SWS)

2. Berufspraktische Einsätze (25 C)

Es müssen die zwei folgenden Module im Umfang von insgesamt 25 C erfolgreich absolviert werden:

M.KliPPT.2171	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung	(5 C/3 SWS)
M.KliPPT.2181	Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie	(20 C/4 SWS)

3. Masterarbeit (30 C)

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

4. Schlüsselkompetenzen

Folgende Fachmodule vermitteln überfachliche und berufsfeldorientierte Qualifikationen und Kompetenzen integrativ. Das Nähere kann den Modulbeschreibungen entnommen werden:

- M.KliPPT.1021 Vertiefte Forschungsmethodik
- M.KliPPT.1051 Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen
- M.KliPPT.1081 Selbstreflexion

Daneben können als freiwillige Zusatzleistungen auch Schlüsselkompetenzen im Umfang von bis zu 6 C aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan des Master-Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
Wissenschaftliche Vertiefung	10	Selbstreflexion	3	Angewandte Psychotherapie	5	Masterarbeit	30
S/S Kognitive Entwicklungspsychologie	5	OSE Selbstreflexion		V Angewandte Psychotherapie: Grundlagen			
S/S Lernpsychologie	5			S Angewandte Psychotherapie: Vertiefung			
S/S Bewusstseinsforschung	5	Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung	10				
V/S Biologische Grundlagen individueller Unterschiede	5	S Klinisch-psychologische Begutachtung					
		OSE Klinisch-psychologische Diagnostik		Berufsqualifizierende Tätigkeit III - Angewandte Praxis der Psychotherapie	20		
Vertiefte Forschungsmethodik	8	Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen	3	PRÜ Angewandte Praxis der Psychotherapie im ambulanten Kontext	5		
S Statistische Methoden		V Dokumentation, Evaluation und Organisation psychotherapeutischer Behandlung		PR Angewandte Praxis der Psychotherapie im (teil-)stationären Kontext	15		
S Methoden der Evaluationsforschung							
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	11						
V Diagnostik und Behandlung psychischer Störungen		S Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre II					
S Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre I		S Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre III					
Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie	15						
OSE Praxis der Psychotherapie I: Wissenschaftlich geprüfte und anerkannte Methoden der Psychotherapie	5	OSE Praxis der Psychotherapie II: Kinder und Jugendliche	5	OSE Praxis der Psychotherapie III: Erwachsene und ältere Menschen	5		
		Forschungsorientiertes Praktikum II: Psychotherapieforschung	5				
		OSE Psychotherapieforschung					
ECTS	28	32		30		30	
						Legende	
						S Seminar	
						V Vorlesung	
						OSE Oberseminar	
						PRÜ Praktische Übung	
						PR Praktikum	